



Ehrenamtliches Engagement braucht verlässliche rechtliche Grundlagen. Die Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Vereine und Engagierte mit einer qualifizierten juristischen Beratung – praxisnah, verständlich und auf die Bedürfnisse des Ehrenamts zugeschnitten. Ziel ist es, rechtliche Fragen frühzeitig zu klären und Handlungssicherheit für die Vereinsarbeit zu schaffen.

Bestehender Verein

Wie kann ich die Satzung ändern?

Satzungsänderungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, sie führen jedoch zu einer vollständigen Satzungsprüfung durch Registergericht und Finanzamt. Änderungen müssen zur Wirksamkeit beim Registergericht angemeldet und dem Finanzamt mitgeteilt werden. Eine Vorab-prüfung durch das Finanzamt wird empfohlen.

Welche Pflichten hat der Vorstand und wie haftet er?

Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen. Ihm obliegen Pflichten gegenüber Verein, Mitglieder-versammlung sowie gegenüber Registergericht und Finanzamt. Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder oder mit einer Vergütung bis 3.300 € jährlich haften nach § 31a BGB nur bei Vorsatz od. grober Fahrlässigkeit.

Welche Versicherungen benötigt ein Verein?

Eine Vereinshaftpflichtversicherung ist unerlässlich. Ehrenamtliche sind in der Regel gesetzlich unfall-versichert (VBG); für Vorstände ist eine freiwillige Unfallversicherung möglich.

Kann der Vorstand eine Aufwandspauschale erhalten?

Eine Vergütung für Vorstandstätigkeiten ist zulässig, wenn die Satzung dies regelt und ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Für weitere Tätigkeiten können Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen auch ohne Satzungsregelung genutzt werden.

Vereinsgründung

Wie gründe ich einen gemeinnützigen Verein?

Für die Gründung sind – je nach Vereinsart – eine bestimmte Anzahl an Gründungsmitgliedern, eine Satzung sowie eine Gründungsversammlung erforderlich. Soll der Verein ein „e.V.“ werden, ist die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig.

Was gehört in eine Satzung?

Die Satzung muss vereinsrechtliche und steuerrechtliche Mindestinhalte enthalten. Dazu gehören u. a. Regelungen zu Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft, Beiträgen sowie zu Vorstand und Mitgliederversammlung. Für die Gemeinnützigkeit sind zusätzlich Vorgaben zur Zweckverwirklichung und zu den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu beachten. Mehr dazu im Leitfaden Vereinsrecht auf unserer Website.

Wann ist ein Verein gemeinnützig?

Vor der Gründungsversammlung sollte der Satzungsentwurf vom zuständigen Finanzamt vorab geprüft werden. Nach der Gründung erfolgt die Anmeldung beim Finanzamt. Mit der Zustellung des Feststellungsbescheides nach § 60a AO ist der Verein als gemeinnützig anerkannt.



Jan Kessel

Justiziar & Leiter der juristischen Beratung

Noch Fragen?

Beratungstermine lassen sich bequem über das **EAS MV-Portal** buchen. Auf unserer Website findet ihr hilfreiche FAQs und Tutorial-Videos rund um das Portal.



#gutestuninmv



@ehrenamtsstiftung.mv